

RS OGH 2015/4/23 6Ob204/09g, 1Ob50/15g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2015

Norm

ABGB §686

1. ABGB § 686 heute
2. ABGB § 686 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
3. ABGB § 686 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2016

Rechtssatz

Bei dem Vermächtnis eines einzelnen Verlassenschaftsstückes kommen nach § 686 ABGB dem Legatar auch die seit dem Tod des Erblassers laufenden Zinsen, entstandenen Nutzungen und jeder andere Zuwachs zustatten. Der Beschwerte muss die angefallenen Zinsen und sonstige Nutzungen, also die natürlichen und zivilen Früchte, herausgeben und, soweit er sie verbraucht hat, Wertersatz leisten. Mit „Zinsen“ meint das Gesetz aus der Sache erlöste Benützungsentgelte. Soweit nach den Bestimmungen über die Legatskürzung (§§ 692 ff ABGB) die Befriedigung des Legatars aufgeschoben werden kann, gebühren dem Legatar auch keine Erträge. Bei dem Vermächtnis eines einzelnen Verlassenschaftsstückes kommen nach Paragraph 686, ABGB dem Legatar auch die seit dem Tod des Erblassers laufenden Zinsen, entstandenen Nutzungen und jeder andere Zuwachs zustatten. Der Beschwerte muss die angefallenen Zinsen und sonstige Nutzungen, also die natürlichen und zivilen Früchte, herausgeben und, soweit er sie verbraucht hat, Wertersatz leisten. Mit „Zinsen“ meint das Gesetz aus der Sache erlöste Benützungsentgelte. Soweit nach den Bestimmungen über die Legatskürzung (Paragraphen 692, ff ABGB) die Befriedigung des Legatars aufgeschoben werden kann, gebühren dem Legatar auch keine Erträge.

Entscheidungstexte

- RS0125594">6 Ob 204/09g
Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 204/09g
- RS0125594">1 Ob 50/15g
Entscheidungstext OGH 23.04.2015 1 Ob 50/15g
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125594

Im RIS seit

16.01.2010

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at